Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21366. Girokasse Riesa Nr. 32.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 89. Donnerstag, 17. April 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt **erscheint jeden Tag** abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 35 Pf., Ortspreis 30 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winter.ich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

I. Diphterie-Sera mit den Kontrollnummern:
1874 bis 1905 einschl. „Eintausendachthundertvierundsiebzig bis Eintausendneunhundertfünf" aus den Höchster Farbwerken in Höchst a. M.,
354 bis 356 einschl. „Dreihundertvierundfünfzig bis Dreihundertsechsundfünfzig" aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,
495 bis 511 einschl. „Vierhundertfünfundneunzig bis Fünfhundertelf" aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,
71 bis 87 einschl. „Einundsiebzig bis Siebenundachtzig" aus den Behringwerken in Marburg,
188 bis 198 einschl. „Einhundertachtundachtzig bis Einhundertachtundneunzig" aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden,
262 und 263 „Zweihundertzweiundsechzig und Zweihundertdreiundsechzig" aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin
sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen sind,
II. Meningokokken- (Genickstarre-) Sera mit den Kontrollnummern:
6 bis 25 einschl. „Sechs bis Fünfundzwanzig" aus den Höchster Farbwerken in Höchst a. M.,
3 bis 6 einschl. „Drei bis Sechs" aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,
2 und 3 „Zwei und Drei" aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden und
III. Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern:
701 bis 736 einschl. „Siebenhunderteins bis Siebenhundertsechsunddreißig" aus den Höchster Farbwerken in Höchst a. M.,
405 bis 440 einschl. „Vierhundertfünf bis Vierhundertvierzig" aus den Behring-Werken in Marburg,
50 bis 63 einschl. „Fünfzig bis Dreiundsechzig" aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden
sind **wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.**

Dresden, am 14. April 1919. 625 IV M

Ministerium des Innern. 4111

Verkauf von Holz aus Heeresbeständen im Hafengelände Gröba-Riesa.

Am **5. Mai 1919** und sofern noch notwendig an den beiden nächsten Tagen, jeweils ab 9 Uhr vormittags, sollen die im Hafengelände Gröba bei den Firmen Speicherei- und Speditions-Akt.-Ges. und G. E. Müller liegende Menge Holz aus Heeresbeständen öffentlich versteigert werden. Vorhanden sind etwa 1800 cbm und zwar kanonische und parallele Bretter, Schalbretter, Kantholz, Schurholz und Bohlen.

Kommunalverbände, Siedelungsgesellschaften, gemeinnützige Baugenossenschaften, wirtschaftliche Organisationen wie Arbeitsgemeinschaften bei den Kreishauptmannschaften (Demobilmachungsausschüsse), die Lieferungsverbände des Handwerks (Submissionsamt), der Verein Heimatdank (für die Kriegsbeschädigten), landwirtschaftliche Genossenschaften aus den Kreishauptmannschaften Dresden, Chemnitz und Bautzen sollen bei Erteilung des Zuschlages bevorzugt werden. Es ist auch Vorsorge getroffen, daß der örtliche kleine Bedarf berücksichtigt wird.

Ein Recht auf Erteilung des Zuschlages besteht jedoch in keinem Fall. Erteilung oder Versagung erfolgen ohne Angabe von Gründen nach freiem Ermessen. Haftung für Mängel im Recht oder der Sache, sowie Gewähr für die Richtigkeit der Angabe der Menge werden nicht übernommen. Das Holz wird verkauft, wie es steht und liegt. Die Besichtigung ist in der Zeit vom 1. bis 3. Mai d. J. gestattet.

Mit der Erteilung des Zuschlages geht die Gefahr auf den Ersteher über. Die Abfuhr ist dessen Sache. Sie kann frühestens nach Schluß der Versteigerung erfolgen und muß spätestens bis 9. Mai d. J. beendet sein. Zahlung ist am Tage der Versteigerung bis zu deren Schluß zu leisten, andernfalls wird der Zuschlag ungültig und der Ersteher verliert das Recht auf sein Holz. Kriegsanleihe wird zum Nennwert in Zahlung genommen. Der laufende Zinsschein ist dem Käufer zu belassen. Er hat jedoch die Zinsen vom Tage des Kaufes bis zur Fälligkeit des nächsten Zinsscheines zu zahlen.

Einzelheiten der Versteigerungsbedingungen werden vor Beginn der Versteigerung noch allgemein bekanntgegeben. Um Abdrucke in den Amtsblättern der Kreishauptmannschaften Dresden, Chemnitz und Bautzen wird ersucht.

Dresden, den 15. April 1919. 258 III D M*

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen. 4112

Butter betreffend.

Der Buchstabe N der Speisefettkarte, gültig vom 21.—27. April 1919, darf nur mit **einem Achtel Stückchen Butter** beliefert werden. Betriebsmarken für Gastwirtschaften dürfen ebenfalls nur zur Hälfte beliefert werden.

Die **Kuhhalter** dürfen auf den Kopf der von ihnen zu beköstigenden Personen das **Doppelte, also ein Viertel Stückchen Butter** verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Sammelstelle abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 16. April 1919 — Margarine betr. — hingewiesen.

Großenhain, am 16. April 1919.

292 f IV. **Der Kommunalverband.**

Margarine betr.

Der Kommunalverband wird auf Anordnung des Ministeriums des Innern — Landesfettstelle — in der Woche vom 21.—27. April 1919 in den Städten Großenhain, Riesa und Radeburg sowie in den Landgemeinden Gröba, Nünchritz, Zeithain, Röderau, Pochra, Merzdorf, Nickritz, Pausitz, Merschwitz, Golzscha, Boberslen, Weida, Poppitz, Frauenhain, Gröditz, Glaubitz, Naundorf v. G., Zschieschen, Kleinraschütz, Großraschütz, Priestewitz und Medingen **nicht** 33½, Gramm Butter, **sondern 50 Gramm Margarine** zum Preise von 0,23 M. zur Verteilung bringen. Der Kleinhandelshöchstpreis für 1 Pfund beträgt 2,24 M.

Großenhain, am 16. April 1919.

313 b IV. **Der Kommunalverband.**

Allgemeine Rattenvertilgung im Stadtbezirk Riesa betr.

Der im Monat April 1918 im Stadtbezirk Riesa zur Vertilgung der Ratten tätig gewesene Kammerjäger Baumann aus Chemnitz wird am 24. April 1919 zur Vornahme der etwa erforderlichen Nachlegungen des Rattenköders nach hier kommen.

Wir fordern deshalb sämtliche Besitzer von Grundstücken, die nach der erfolgten Auslegung des Rattenköders weitere Ratten in ihren Grundstücken wahrgenommen haben, auf, zwecks Vornahme einer unentgeltlichen Nachlegung, dies bis zum 22. April 1919 im Rathaus, Zimmer Nr. 3 — Polizeiamt — zu melden.

Gleichzeitig geben wir noch bekannt, daß der in verschiedenen Grundstücken etwa noch ausliegende Rattenköder unschädlich zu vernichten ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. April 1919. F.

Mädchenschule Riesa.

Die Aufnahme der Osterneulinge findet **Montag, den 28. April 1919**, in den **Turnhallen** statt, und zwar

in der Karolaschule vorm. 10 Uhr
„ „ Albertschule „ 11 Uhr.

In die Albertschule gehören alle Mädchen, deren Familienname mit A—R beginnt, einschließlich des Namens Rettig.

In die Karolaschule gehören alle Mädchen, deren Familienname mit dem Buchstaben R, beginnend mit dem Namen Reuße, bis Z, anfängt.

Eltern, deren Kind wegen der weiten Entfernung ihrer Wohnung einer anderen Schule zugewiesen wird, erhalten eine besondere Benachrichtigung.

Riesa, am 17. April 1919. **Der Direktor der Mädchenschule.**
Dankwarth.

Handelsschule Riesa.

Zu der **Donnerstag, den 26. April 1919**, nicht Freitag, den 15., abends ½8 Uhr im Gasthaus „Elbterrasse" stattfindenden

ordentlichen Mitgliederversammlung

werden die Mitglieder des Vereins „Handelsschule" eingeladen.

Tagesordnung: 1. Jahresbericht. 2. Rechnungsablegung. 3. Erledigung etwaiger Anträge. (Satzungsgemäß vorher schriftlich einzureichen).

Riesa, den 17. April 1919. **Der Vorstand der Handelsschule.**
Kommerzienrat C. Braune, Vorsitzender.

Herr Bruno Johannes Mann, bisher in Mitteldorf bei Stollberg, ist heute von uns als **Schutzmann** angestellt und in Pflicht genommen worden.

Gröba (Elbe), am 16. April 1919. **Der Gemeindevorstand.**

Karfreitag 1919.

Von Sup. Lic. Neuberg, Meißen.

SER. „Sie flochten eine Dornenkrone und setzten sie auf sein Haupt, und ein Rohr in seine rechte Hand, und beugten die Knie vor ihm und sprachen: „Gegrüßet seist du, der Juden König!" Und spieen ihn an und nahmen das Rohr und schlugen damit sein Haupt."

Ein merkwürdiger Gruß — ein Hohn, blutiger Hohn im buchstäblichen Sinne, und doch eine Huldigung! Er selbst schweigt; er hat nichts mehr zu sagen, ist ganz und gar jenes stolze, stille Schweigen geworden, wie es Albrecht Dürer in der kleinen Passion gemalt hat. Nur noch die Menschen haben das Wort. Die Menschen? Sind's nicht ein paar Soldaten? Ein plumper Soldatenspaß? Und doch mehr dahinter. Ganz abgesehen von der wilden Wut, die dabei zuschlägt: es ist das letzte Wort, das die Menschheit in ihren damaligen Vertretern für Christus gehabt hatte: ein spöttischer Abschiedsgruß. Bei gröberen Geistern ward es zum Hohn, bei Feineren, wo die Sache in anständigen Formen vor sich geht, ist es kalte Ablehnung. Eine gewisse respektvolle Reverenz zwar vor der reinen Persönlichkeit Jesu, aber Ablehnung des Christus in ihm.

So wurde es immer und überall. Und fragt man sich, warum eigentlich der Gekreuzigte so vielen ein „Aergernis" und eine „Torheit" ist, so dürfte das drei Gründe haben. Das Christentum verlangt Sinn für das Unsichtbare. Die Menschen aber hängen an den sinnenfälligen Erscheinungen. Sie stellen das Leben nur irdisch ein, auf augenfälliges Glück, auf wirtschaftliche Ziele, auf weltliche Ideale. Kein Wunder, wenn sie in dem leidenden Schmerzensmann nicht den unsichtbaren König der Welt sehen können, der er für uns ist, die wir „nicht sehend auf das Sichtbare, sondern auf das Unsichtbare". Ferner verlangt das Christentum Willensentscheidungen. Bewundere Jesum, soviel du magst, begreife mit deinen Gedanken die hohen sittlichen Gedanken des Christentums, ja erwärme dein Herz dafür: macht dein Wille nicht mit, und kommt es nicht zu einer entschiedenen Wendung zu Gott, entschiedenem Bekenntnis, entschiedener Heiligung des Lebens und Bruch mit allem bisherigen, so kommt es zuletzt zum Abschiedsgruß. Endlich ist der Gekreuzigte vielen zu — unästhetisch. Sie wollen nichts als Schönheit, ein schmeichelnd Bild der Sinne, Befriedigung, Beruhigung. Vor dem „Haupt voll Blut und Wunden" aber versagt das. Die Schönheit zu begreifen, die aus diesem Liede singt, dazu braucht es eines anderen, besonderen Sinnes.

Der seltsame Gruß der Soldaten ist bei allem Hohn eine Huldigung. Sie sprechen, ohne es zu wollen, eine Wahrheit aus. Er ist eben doch der König, dem sie huldigen, der Göttliche, den sie anbeten müssen. Wer hätte es ihnen sagen sollen, daß ihr Gruß und ihre Verhöhnung durch die Jahrtausende gehen! Das Bildnis des Dorngekrönten, wie geht es durch die Kunst! Albrecht Dürers Schmerzensmann wäre nicht gezeichnet worden ohne das, was jene Soldaten getan haben, und ihre Worte klingen in Sebastian Bachs Musik erschütternd durch alle Zeiten. So ist er ein Sieger geblieben auch gegen den Willen der Menschen. Und in seinen Getreuen klingt der Gruß aus tiefster Seele: „O Haupt voll Blut und Wunden, voll Schmerz und voller Hohn, o Haupt zum Spott gebunden mit einer Dornenkron, o Haupt sonst schön gekrönet mit höchster Ehr und Zier, jetzt aber höchst verhöhnet:

Gegrüßest seist du mir!"

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 17. April 1919.

—* Ausverkaufsverbot. Das Demobilmachungsamt hatte bekanntlich im Januar ds. Js. u. a. auch die der Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministeriums unterliegende Bundesratsverordnung über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren vom 25. Februar 1916 außer Kraft gesetzt. Auf Wunsch der davon betroffenen Handelskreise hat das Reichswirtschaftsministerium die teilweise Wiederinkraftsetzung dieses Ausverkaufsverbotes beschlossen und die Reichsbekleidungsstelle mit Erlaß der entsprechenden Bekanntmachung beauftragt. Zuständig für die Angelegenheit dieser Bekanntmachung ist auch weiterhin unmittelbar das Reichswirtschaftsministerium, nicht die Reichsbekleidungsstelle. Nach der Bekanntmachung ist die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen jeder Art (insbesondere auch von sogenannten Rest-, Weißen-, Propagandawochen) sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder zu Inventurpreisen wieder verboten. Um besondere Härten zu mildern, die sich infolge dieses Verbots bei Todesfällen, Geschäftsauflösungen und Konkursen ergeben können, ist den Ortspolizeibehörden die Befugnis verliehen, Ausnahmen von diesem Verbote zuzulassen. — Uebertretungen des Ausverkaufsverbotes sind mit schweren Strafen bedroht.

— Kali für die sächsische Landwirtschaft trifft jetzt reichlicher ein. Die Zahl der über Gera einlaufenden Kalisonderzüge ist auf wöchentlich sechs vermehrt. Dieser Wocheneingang von rund 3000 Tonnen Kainit und Kalihartsalzen wird ermöglichen, in absehbarer Zeit die noch rückständigen Lieferungen an die Besteller zu erfüllen. Um auch Kali für die Ernte 1920 zu erhalten, empfiehlt sich schon jetzt schleunige Aufgabe der Bestellungen an die zuständige Düngerhandlung, damit von ihr die entsprechenden Aufträge rechtzeitig an das Kalisyndikat weitergegeben werden können.

—* Abhaltung von Versammlungen. Vom Ministerium für Militärwesen wird folgendes mitgeteilt: Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach Ziffer 7 der am 14. dieses Monats erlassenen Bekanntmachung des Ministeriums für Militärwesen über das Standrecht nicht die Militär-, sondern die Ortspolizeibehörden für die Genehmigung zur Abhaltung von Versammlungen zuständig sind.

—* Nachdem die Bildung der Reichswehr gesetzlich festgelegt ist, dürfen künftig alle Werbungen nur noch nach dem Erlaß vom 5. 3. 19 Nr. 258/3. 19 A. 1. erfolgen. Die öffentlichen Werbeaufrufe der verschiedenen Freikorps in den Zeitungen haben daher aufzuhören. Die unterstellten Truppen usw. sind entsprechend anzuweisen. Ferner dürfen Werbungen preußischer Verbände in Bayern, Sachsen, Württemberg nicht stattfinden. Im Auftrage: gez. v. Wrisberg.

— M. Auskünfte über den Verbleib von Kriegsteilnehmern. Noch immer wenden sich Angehörige mit Anfragen über den Verbleib von Kriegsteilnehmern an Agenten oder sonstige Mittelpersonen, die sich den Auftrag bezahlen lassen und nicht selten die Notlage der Anfragenden ausbeuten. Demgegenüber sei nochmals betont, daß das Nachweisebüro des Ministeriums für Militärwesen (Dresden-A., Königstraße 15) alle Auskünfte über gefallene, verwundete oder vermißte Krieger völlig unentgeltlich erteilt. Das Beifügen von Freimarken ist bei Anfragen an das obige Nachweisebüro überflüssig. Die Verwendung der bei sämtlichen Postanstalten erhältlichen rosafarbenen Postkarten zu Anfragen beim M.-B., die völ-

SLUB Wir führen Wissen.